

## **IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 25.02.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 15.03.2021 folgende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 5 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

### **§ 5**

#### **Aufgaben und Einberufung der Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch diese Satzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen hat.
- (2) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzung der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
- (3) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Abs. 2 und 3 nicht durchgeführt werden.
- (5) Die Stadt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Abs. 2 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Abs. 2 bekanntgemacht.
- (6) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

## Artikel 2

§ 12 der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

### § 12

#### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Heiligenhafen werden in der Zeitung „Heiligenhafener Post“ bekanntgemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Heiligenhafen werden in der Zeitung „Heiligenhafener Post“ bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter [www.heiligenhafen.de](http://www.heiligenhafen.de) ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.
- (5) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen werden über Absatz 1 hinaus zusätzlich durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.heiligenhafen.de](http://www.heiligenhafen.de) als Serviceleistung veröffentlicht.

## Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 15.03.2021 erteilt. Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Heiligenhafen, den 22.03.2021

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)